



Erfüllung & Fristberechnung

Zivilrecht I - 15 Folien zur Einführung

Professor Dr. Tim Brockmann

Wo sind wir eigentlich...?

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)

Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit

Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung



Erfüllung: Grundlagen

Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn der Schuldner an den Gläubiger die geschuldete Leistung bewirkt, die sog. Erfüllung ist in **§ 362 Abs. 1 BGB** geregelt.

Wird an einen Dritten geleistet, so muss der wahre Gläubiger die Leistung genehmigen, vgl. §§ 362 Abs. 2, 185 BGB.

Die Erfüllung wird (genauso wie alle Erfüllungssurrogate) im Anspruchsaufbau unter dem Prüfungspunkt **Anspruch untergegangen** geprüft.

Probleme entstehen, wenn der Erfüllungsgläubiger minderjährig ist. Die Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB ist für ihn insofern nachteilig, als er dadurch eine Forderung verliert, diese geht unter.

Die Leistung an einen Minderjährigen ist somit nur dann als Erfüllung anzuerkennen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt oder an diesen geleistet wird.

Erfüllung: Grundlagen

Zusatzinfo: Nimmt ein Gläubiger statt der geschuldeten Leistung eine andere Leistung an, so handelt es sich um eine Annahme **an Erfüllungs Statt**, die nach § 364 Abs. 1 BGB ebenfalls zu einem Erlöschen des Schuldverhältnisses führt.

A schuldet dem B 3.000 Euro. A hat kein Geld und bietet B stattdessen seinen gebrauchten Golf V im Wert von 3.000,00 Euro an. B ist einverstanden. Die Forderung erlischt, der Anspruch geht unter.

Bei der Annahme **erfüllungshalber** (§ 364 Abs. 2 BGB) dagegen führt die Leistung des anderen Gegenstandes nicht sofort zum Erlöschen des Schuldverhältnisses. Hier behält sich der Gläubiger erst einmal vor, ob er aus dem ihm gegebenen Gegenstand adäquate Befriedigung ziehen kann. Ist dies nicht der Fall, lebt das ursprüngliche Schuldverhältnis wieder auf.

A schuldet dem B 3.000 Euro. A hat kein Geld und bietet B stattdessen einen Scheck in Höhe von 3.000,00 Euro an. B ist einverstanden, löst den Scheck ein, die Bank zahlt mangels Deckung nicht aus. Die Forderung ist nie erloschen, der Anspruch nicht untergegangen.

Erfüllung: Grundlagen

Bestimmung des Erfolgsortes

Der Leistungsort kann, muss aber nicht mit dem Ort zusammenfallen, an dem der Leistungserfolg eintreten soll. Ob Leistungs- und Erfolgsort auseinanderfallen, hängt wieder in erster Linie von den Parteivereinbarungen und den sonstigen Umständen ab. Dabei können drei Grundtypen der Schuld bestimmt werden.

Daran erinnern Sie sich von der Unmöglichkeit, hier geht es um die gleichen Schuldtypen – aber um den gewollten **Erfüllungsort**.

Erfüllung: Mögliche Prüfungspunkte im § 362 Abs. 1 BGB

I. Empfänger

1. Gläubiger (selbst)
2. Empfangsbote bzw. Hilfsperson (oder Zahlstelle vom Gläubiger)

II. Bewirken der geschuldeten Leistung

1. Richtige Leistung von dem richtigen Schuldner
2. An den richtigen Gläubiger, bei Leistung an einen Dritten § 362 Abs. 2 BGB
3. Zur richtigen Zeit, § 271 Abs. 1 BGB
4. Am richtigen Ort, § 269 BGB
5. „Das Bewirken“ – aus § 110 BGB einigermaßen geläufig

III. Leistender

1. Schuldner
2. Berechtigter Dritter
 - a) Keine höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte des Schuldners
 - b) Fremdtilgungswille, beachte möglicherweise Ausschlussgrund nach § 267 Abs. 2 BGB.

IV. Rechtsfolge

Das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner erlischt nach § 362 Abs. 1 BGB. Der Anspruch ist erloschen (untergegangen).



Fristberechnung

Fristberechnung: Grundlagen

§ 188 BGB - Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fristberechnung: Grundlagen

§ 187 BGB - Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

Fristberechnung: Grundlagen

Am 15.01. wird ein Vertrag geschlossen, in dem festgelegt wird, dass jede Partei innerhalb einer Frist von 10 Tagen zurücktreten kann.

Nach § 187 Abs. 1 beginnt diese Frist erst am 16.01. zu laufen. Die Parteien können ihr Rücktrittsrecht noch am 25.01. bis 24:00 Uhr ausüben.

Würde man den Tag des Vertragsschlusses schon zur Frist rechnen, wäre der 24.01. der letzte Termin zur Rücktrittsübung.

Mitgerechnet wird der erste Tag gemäß § 187 Abs. 2 BGB nur dann, wenn er für den Beginn einer Frist ausdrücklich maßgebend ist. Wenn z.B. § 2 BGB bestimmt, dass man mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig wird, dann bedeutet das nach § 187 Abs. 2, dass man bereits während seines Geburtstags volljährig ist und nicht nach Ablauf des Tages.

Ebenso: Arbeitsvertrag ab 01.12. bedeutet, dass der 01.12. mitgerechnet wird.

Nach § 188 Abs. 1 BGB endet eine Frist, die nach Tagen bestimmt ist, mit dem Ablauf des letzten Tags der Frist, d.h. in dem Rücktrittsfall, bei dem der Vertrag am 15.01. geschlossen wurde, endet die am 16.01. beginnende Frist am 25.01. um 24:00 Uhr.

Fristberechnung: Grundlagen

Wann endet die Frist, wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter am Dienstag, den 15.09. mit einer Kündigungsfrist von **einem Monat** kündigt?

Die Frist endet mit Ablauf des 15.10.

In einem kurzfristigen Arbeitsvertrag ist festgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis am Mittwoch, den 01.10. beginnt und nach vier Wochen enden soll. Wann endet die Frist?

Am Mittwoch, den 01.10. beginnt die 4-Wochen-Frist zu laufen. Im Falle des § 187 Abs. 2 BGB endet gemäß § 188 Abs. 2 die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht.

Anfangstag der Frist: Mittwoch, 01.10. Welcher Tag der letzten (vierten) Woche der Frist entspricht diesem Tag seiner Benennung nach? Mittwoch, 29.10. Fristende also Ablauf des vorgehenden Tags, Dienstag, 28.10., 24:00 Uhr

Fristberechnung: Grundlagen

Schließlich kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag endet. Der Gesetzgeber hat diesen Sachverhalt in § 193 BGB geregelt. An welchem Tag endet eine Frist, wenn Sie nach § 188 BGB ausgerechnet haben, dass das Fristende auf Donnerstag, den 25.12. 24:00 Uhr fällt?

Montag, den 29.12. um 24:00 Uhr.

Wann würde die Frist nach § 188 Abs. 2 BGB ablaufen, wenn der Arbeitsvertrag bestimmen würde, dass das Arbeitsverhältnis am 01.10. beginnt und nach einem Monat endet?

Fristbeginn: 01.10.

Tag, dessen Zahl dem Anfangstag der Frist einen Monat später entspricht: 01.11.

Vorhergehender Tag: 31.10.

Fristende: 31.10., 24:00 Uhr.

Fristberechnung: Braucht man auch bei Verjährung

§ 194 Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) [...]

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Fristberechnung: Braucht man auch bei Verjährung

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel

- a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
- b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist,

besteht,

2. in fünf Jahren

- a) bei einem Bauwerk und
- b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und

3. im Übrigen in zwei Jahren.

Achtung: § 200 BGB!

Erfüllung & Fristberechnung: Take - Aways

Erfüllung ist der mit Abstand häufigste Grund für das Erlöschen von Schuldverhältnissen in der Praxis.

Für Klausur- und Prüfungskonstellationen wird die „einfache“ Erfüllung eine untergeordnete Rolle spielen – die Prüfung ist nicht mit ausreichend prüfungsfähigen Komplikationen verbunden.

Fristberechnung wird nie den Hauptteil einer Klausur ausmachen, dazu ist es zu wenig Inhalt. Aber wichtig zu wissen – in der Praxis gibt es aber Fristenrechner im Internet, die jeder benutzt.

§ 271 BGB (nebenbei) kennengelernt.